

6. 1. Wer es unterläßt, eine Gefahr abzuwenden, die er selbst geschaffen hat, wird strafrechtlich so angesehen, wie wenn er den Erfolg durch sein Handeln herbeigeführt hätte. Gilt dieser Grundsatz auch dann, wenn sich der Täter dadurch, daß er die Gefahr abwendet, selbst einem Strafverfahren wegen einer Handlung aussetzen muß, die er früher begangen hat?

2. Kann trotz einer solchen Zwangslage das Stillschweigen der Partei eines bürgerlichen Rechtsstreites als Beihilfe zum Zeugenmeineide strafbar sein?

I. Straffenat. Ur. v. 30. November 1937 g. L. 1 D 322/37.

I. Schwurgericht Tübingen.

Das Reichsgericht hat beide Fragen bejaht, aber die Verurteilung der Angeklagten wegen Beihilfe zum Meineid auf ihre Revision hin aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Die Beschwerdeführerin hatte schon für das Armenrechtsverfahren, das dem Ehescheidungsverfahren vorangegangen war, mit dem späteren Mitangeklagten F. verabredet, die ehewidrigen Beziehungen zu verschweigen, die zwischen ihnen bestanden hatten und noch fortbestanden; dadurch hatte sie nach der Überzeugung des Schwurgerichtes den Entschluß des F., im Armenrechtsverfahren die Unwahrheit zu sagen, gefördert. Als dann die Ladung zur Beweisaufnahme im Ehescheidungsverfahren eingetroffen war, hatte sie zu F. geäußert, man könne vor dem LG. nichts anderes sagen, nachdem man vor dem Amtsgerichte nun so ausgesagt habe.

Es lag nahe, zu prüfen, ob nicht schon diese Förderung des Entschlusses des F., unwahre Angaben zu machen, als eine strafbare Beihilfe zu seinem späteren Meineid anzusehen sei. In dem angefochtenen Urteile findet sich keine ausdrückliche Prüfung dieser Frage. Mit Rücksicht darauf, daß die Anklage der Beschwerdeführerin Anstiftung zum Meineide vorwirft, hat das Schwurgericht aber fest-

gestellt, F. habe den Entschluß, seine falschen Angaben zu beschwören, ohne Beeinflussung durch die Beschwerdeführerin vollständig allein gefaßt, weil er sich — nach seiner eigenen Angabe in grenzenloser Verliebtheit — dazu gegenüber seiner Geliebten für verpflichtet gehalten habe. Nach diesen tatsächlichen Feststellungen ist mit Beziehung auf den Entschluß des F. zum Meineide nicht nur der Tatbestand der Anstiftung, sondern auch schon der Tatbestand einer Beihilfe der Beschwerdeführerin zu verneinen.

Hiergegen ist in dem angefochtenen Urteile nicht verstoßen; denn das Schwurgericht findet die strafbare Handlung der Beschwerdeführerin, wenn auch in einem gewissen Zusammenhange mit den früheren Vorgängen, erst in dem Verhalten, das sie bei ihrer Anwesenheit während der Zeugenvernehmung des F. an den Tag gelegt hat. Es stellt nämlich fest, sie habe während dieser Vernehmung und vor der Vereidigung nichts unternommen, um den F. vor der Begehung des Meineides zu bewahren. Aus dem Zusammenhange der Urteilsgründe ist zu entnehmen, daß die Angeklagte auch bei der Vernehmung den Entschluß des F., eine falsche Aussage zu beschwören, nicht gefördert hat, da dieser vollständig allein und selbständig entschlossen war, daß sie ihn aber nach der Überzeugung des Schwurgerichtes davon abgehalten haben würde, falsch zu schwören, wenn sie vor der Eidesleistung mit dem Eingeständnisse der Wahrheit hervorgetreten wäre.

Auch insoweit ist an der Entscheidung des Schwurgerichtes nichts zu beanstanden. Allerdings wäre es nach den Grundsätzen des Eidscheidungsverfahrens wohl unter allen Umständen dazu gekommen, daß F. als Zeuge vernommen und vereidigt worden wäre. Der Tatrichter konnte aber ohne Rechtsirrtum annehmen, daß F. die falsche Aussage, die zu machen er entschlossen war, nicht gemacht oder wenigstens vor der Vereidigung berichtet haben würde, wenn ihr die Beschwerdeführerin durch Eingeständnis des Ehebruches rechtzeitig die Glaubwürdigkeit entzogen hätte.

Bedenken gegen die angefochtene Entscheidung bestehen auch nicht etwa in dem Sinne, daß eine Beihilfe zum Meineid überhaupt nicht vorliegen könne, wenn es an einer Förderung des Entschlusses des Meineidigen zum falschen Schwure fehle. Allerdings enthält das Urteil des zweiten Straffenates v. 13. Januar 1936 (RGSt. Bd. 70 S. 82, 84) einzelne Wendungen, denen eine solche einschränkende Auf-

fassung vom Wesen der Beihilfe zu einem Meineide zugrunde liegen könnte. Aber diese Wendungen erklären sich dadurch, daß es sich in der angeführten Entscheidung um einen Fall von Beihilfe durch Verstärkung des Willensentschlusses des Haupttäters gehandelt hat; in seiner Gesamtheit will auch dieses Urteil des zweiten Straffenates nicht sagen, daß Beihilfe zum Meineid, abweichend von der Beihilfe zu anderen Straftaten, nur durch Förderung des Entschlusses zur Haupttat geleistet werden könne; vielmehr läßt das Urteil des zweiten Straffenates auch für die Beihilfe zum Meineide den Grundsatz bestehen, daß eine strafbare Beihilfe geleistet werden kann und sogar meistens geleistet wird, indem der Gehilfe äußere Umstände für die Tat des selbständig entschlossenen Täters günstiger gestaltet oder dem Täter Hindernisse aus dem Wege räumt oder fernhält.

In dem vorliegenden Falle findet das Schwurgericht die Beihilfe der Beschwerdeführerin darin, daß sie es unterlassen hat, ein Hindernis für die Tat zu schaffen. Nach dem vorher Gesagten und nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen über die Strafbarkeit von Unterlassungen ist das rechtlich zutreffend, wenn die Prüfung ergibt, daß die Beschwerdeführerin zu dem unterlassenen Handeln rechtlich verpflichtet war. Auch diese Rechtspflicht hat das Schwurgericht im Ergebnisse nur Recht bejaht, wenn auch vielleicht Einzelheiten der Begründung nicht einwandfrei sein mögen.

Das Schwurgericht meint, die Unterlassung der Angeklagten sei sogar „in doppelter Hinsicht pflichtwidrig“ gewesen. Den einen Verpflichtungsgrund findet es in der Wahrheitspflicht der Parteien eines bürgerlichen Rechtsstreites (§ 138 ZPO.); es dehnt die Wirkung dieser Wahrheitspflicht also so weit aus, daß die Angeklagte nach dem § 138 ZPO. auch eine strafbare Handlung — Ehebruch — habe offenbaren müssen, die sie früher selbst begangen habe. Gegen die Annahme einer so weit gehenden Wirkung der Wahrheitspflicht nach dem § 138 ZPO. bestehen Bedenken (vgl. über einen wohl vergleichbaren Sachverhalt das RG-Urt. v. 18. Oktober 1937 3 D 498/37 = JZ. 1937 S. 3150 Nr. 2). Indessen braucht hierzu nicht abschließend Stellung genommen zu werden; denn im vorliegenden Fall ergab sich die Rechtspflicht der Angeklagten zum Handeln schon allein aus dem zweiten Verpflichtungsgrund, den das Schwurgericht angeführt hat. Die Angeklagte hatte nicht allein im Armenrechtsverfahren mit F. Vereinbarungen getroffen, die seinen Entschluß zur Angabe der Un-

wahrheit in diesem Verfahren förderten, sondern sie hatte auch später geäußert, daß man vor dem LG. nichts anderes werde sagen können als bei dem Amtsgerichte; vor allem aber hatte sie außerdem als Ehefrau den F. als jugendlichen Liebhaber so stark in ein ehebrevierisches Verhältnis an sich gezogen, daß dieser nun alles für sie zu tun bereit war. Das Schwurgericht nimmt daher mit gutem Grund an, sie habe eine Gefahr geschaffen, daß F. seine unwahren Angaben bei der entscheidenden Zeugenvernehmung aufrechterhalte und auch beschwöre. Daraus folgert das Schwurgericht zutreffend die Rechtspflicht der Beschwerdeführerin, den aus dieser Gefahr drohenden schädlichen Erfolg, nämlich den falschen Schwur, abzuwenden (vgl. RWSt. Bd. 68 S. 104).

Diese Verpflichtung, die schädlichen Folgen einer selbstgeschaffenen Gefahr zu verhindern, wurde im vorliegenden Falle nicht deshalb beeinträchtigt, weil sie nur dadurch zu erfüllen gewesen wäre, daß sich die Angeklagte selbst einem Strafverfahren wegen des von ihr zu offenbarenden Ehebruchs ausgesetzt hätte. Denn die Rechtsordnung muß verlangen, daß man — wenigstens in der Regel — eher die Sühne für begangenes eigenes Unrecht auf sich nimmt als tatenlos neues Unrecht von einem anderen Volksgenossen begehen läßt, das man in seinem Ursprunge schon selbst gefördert hat. In diese Richtung weist bereits die Entscheidung des Senates v. 19. Oktober 1937 1 D 702/37 (RWSt. Bd. 72 S. 19), nach der die Strafbarkeit einer durch pflichtwidriges Unterlassen begangenen Ruppelei eines Ehemannes nicht dadurch beseitigt wird, daß sich der Ehemann im Falle pflichtmäßigen Einschreitens der Gefahr ausgesetzt hätte, wegen einer früheren anderen Straftat angezeigt und verfolgt zu werden. In dieselbe Richtung weist auch die ständige Rechtsprechung zum § 257 Abs. 2 StGB., nach der die Begünstigung eines Angehörigen und die Selbstbegünstigung nur als solche straflos sind, der Zweck, einen Angehörigen oder sich selbst im Sinne des § 257 StGB. zu begünstigen, aber nicht die Strafbarkeit einer neuen mit Strafe bedrohten Handlung beseitigen kann, die zu diesem Zwecke begangen wird¹.

Der äußere Tatbestand einer Beihilfe der Angeklagten zu dem Meineide des F. ist hiernach durch die Feststellungen des Schwurgerichtes rechtlich einwandfrei dargetan. Er wird nicht dadurch beein-

¹ Vgl. auch RWSt. Bd. 72 S. 17. D. C.

trächtigt, daß der Angeklagten nicht widerlegt und von F. sogar „glaubhaft bestätigt“ worden ist, sie habe ihn auf dem Wege zum O.G. davor gewarnt, seine seitherigen falschen Angaben zu beschwören, „widrigenfalls sie ihn daran hindern werde“. Denn diese Warnung blieb erfolglos.

Dagegen fehlt es an ausreichend sicheren Feststellungen über den inneren Tatbestand. Festgestellt ist allerdings, daß die Angeklagte mit einer Vereidigung des F. gerechnet und für diesen Fall sein Festhalten an den nach ihrer Kenntnis unwahren Angaben erwartet hat. Zum inneren Tatbestand einer strafbaren Beihilfe gehört aber auch das Bewußtsein des Gehilfen, durch sein Verhalten das Vorhaben des Haupttäters zu fördern. Es ist nicht festgestellt und durchaus nicht selbstverständlich, daß die Angeklagte im Beweisaufnahmetermin die ganze Lage der Dinge richtig übersehen habe und sich danach bewußt gewesen sei, den Meineid zu fördern, obwohl F. völlig selbständig und aus eigener Entschließung vorging und obwohl sie ihn noch gewarnt hatte, namentlich wenn sie etwa geglaubt haben sollte, F. habe ihre Warnung auch als ernstlich aufgefaßt. Dabei könnte auch von Bedeutung sein, ob die Angeklagte „eine einfache, unerfahrene Fabrikarbeiterin“ ist, „die zum ersten Male vor Gericht zu tun hatte“, wie die Revisionsbegründung behauptet.